

§§ 21 - 23: Straftaten gegen die Ehre

I. Rechtsgut der §§ 185 bis 187 StGB: Ehre

„Die Ehre ist das subtilste, mit den hölzernen Handschuhen des Strafrechts am schwersten zu erfassende und daher am wenigsten geschützte Rechtsgut unseres Strafrechtssystems.“ (Maurach Deutsches Strafrecht – Besonderer Teil 1969, 130)

Rechtsprechung (normativ-faktischer Ehrbegriff): personaler und sozialer Wert der Ehre; beim BGH klingt das folgendermaßen: „Angriffsobjekt der Beleidigung ist die dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende **innere Ehre, außerdem seine darauf beruhende Geltung, sein guter Ruf innerhalb der mitmenschlichen Gesellschaft**. Wesentliche Grundlage der inneren Ehre und damit Kern der Ehrenhaftigkeit des Menschen ist die ihm unverlierbar von Geburt an zuteil gewordene **Personenwürde**, zu deren Unantastbarkeit sich das Grundgesetz der Bundesrepublik in Artikel 1 bekennt und deren Achtung und Schutz es ausdrücklich aller staatlichen Gewalt zur Pflicht macht.“ (BGH NJW 1958, 228)

In der Literatur hingegen ist die Konturierung des Rechtsguts der §§ 185 ff. StGB streitig. Einen guten Überblick zu den verschiedenen Begründungsansätzen liefert *SK-Rudolphi/Rogall* vor § 185 Rn. 1 ff., 8. Grundsätzliche Differenzierungen in dem Bereich betreffen die Frage, ob das **Rechtsgut der Ehre faktisch betrachtet** den gesellschaftlich vermittelten Achtungsanspruch einer Person oder **normativ betrachtet** den grundgesetzlich geschützten Wert der Würde der Person aufgreifen solle. Hieraus können sich durchaus bedeutende Unterschiede ergeben.

KK 122

Bsp.: A bezeichnet die Wohnungslosen vor dem KG II als Zecken, kurz darauf sieht er Prof. B, der ihn letzte Woche mit der Note ungenügend bewertete. Nun bezeichnet er diesen auch als Zecke. Die Folge aus der obigen Differenzierung ist, dass nach der rein normativen Betrachtung die Ehrverletzung bei beiden Personen identisch wäre, nach der faktischen Betrachtung wäre es denkbar, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass gegenüber den Wohnungslosen das Rechtsgut nicht, wohl aber dieses mit dem Ausspruch gegenüber Prof. B verletzt wurde.

II. Kriminologie

In der PKS 2007 sind 193.092 Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB) erfasst, davon 21.694 auf sexueller Grundlage. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtkriminalität von 3,1 %. Die Aufklärungsquote lag bei 90,1 %.

III. Ehrdeliktsfähigkeit

1. Natürliche Personen

Ehrdeliktsfähig ist **jede natürliche Person**, auch ein Kind oder ein geistig Erkrankter. Allerdings ist die Ehre einer Person von ihrem Entwicklungsgrad abhängig zu machen. Aussagen die gegenüber einem Erwachsenen gegenüber eine Beleidigung darstellen, müssen dies nicht auch gezwungenermaßen gegenüber einem Kind. Ob **Toten** noch ein **Achtungsanspruch zukommt**, ist **streitig** (*SK-Rudolphi/Rogall* Vor § 185 Rn. 34), wird aber von der h.M. unter Verweis auf § 189 StGB abgelehnt.

KK 123

2. Personengemeinschaften

Personengemeinschaften (Behörden, juristische Personen, sonstige Personenmehrheiten): h.M.: soweit eine anerkannte **soziale Funktion** erfüllt wird, ein **einheitlicher Willen** gebildet werden kann und **keine Abhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder** besteht. Bsp.: Fakultäten, Parteien, Gewerkschaften (+), Stammtischrunde, Familie (-). Dem Umstand, dass dem Ehrbegriff der §§ 185 ff. StGB die Familienehre nicht unterfallen soll, kommt nach *Hilgendorf* eine **interkulturell bedeutsame Größe** zu. Er weist darauf hin, dass insbesondere für die türkische Bevölkerung die Ehre ein „Leitbegriff“ sei, deren Bedeutung für diese Personen durch die derzeitige Konturierung des strafrechtlichen Ehrbegriffs kaum erfasst werde (*Hilgendorf* JZ 2009, 141). Insbesondere gingen viele Einwohner türkischer Herkunft selbstverständlich von der Beleidigungsfähigkeit der Familie aus. Das Auseinanderfallen der strafrechtlichen Konturierung des Ehrbegriffs mit dem konkreten Ehrverständnis sei nicht unproblematisch, da Selbsthilfe als Antwort auf die verweigerte staatliche Hilfe nicht auszuschließen sei (so *Hilgendorf* JZ 2009, 142 unter Verweis auf die Gefahr „einer kriminellen Eskalation“).

3. Kollektive

Kollektivbezeichnung (Sammelbeleidigung): Der Täter bezeichnet nur einen Personenkreis. Strafbarkeit (+), wenn sich die **bezeichnete Gruppe so deutlich aus der Allgemeinheit hervorhebt**, dass man genau sagen kann, wer dazugehört, und der Personenkreis zahlenmäßig überschaubar ist. Bsp.: Die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgten Menschen (BGHSt 6, 207), nicht dagegen „Akademiker“ (BGHSt 11, 207, 209). Die Intensität des Angriffs auf die persönliche Ehre nimmt mit Größe der Gruppe ab (BVerfG NJW 1995, 3306: Unterscheidung in „alle Soldaten der Welt“/„Soldaten der Bundeswehr“).

KK 124

Daneben ist der Fall der „**kollektiv verdeckten Individualisierung**“ zu sehen. Bsp.: A sagt zu dem Arzt B: Alle Ärzte sind Kurpfuscher! Aus den Umständen der Äußerung wird klar, dass er diese Aussage nur auf B bezieht. Hier liegt in Wahrheit eine Individualbeleidigung vor, denn A bezog die Aussage intentional ausschließlich auf B, verwendete aber eine Kollektivbezeichnung, um B sozusagen verdeckt zu individualisieren (hierzu *SK-Rudolphi/Rogall* vor § 185 Rn. 39).

IV. Der Kundgabecharakter der Ehrdelikte

Allen Beleidigungstatbeständen gemein ist die Voraussetzung der Kundgabe.

1. Kundgabehandlung

Eine Kundgabehandlung ist in vielen Formen denkbar: sie kann schriftlich, mündlich oder durch Gesten (z.B. Tippen an die Stirn) erfolgen.

2. Kundgaberfolg

Zur Deliktvollendung ist jedoch auch ein Kundgaberfolg erforderlich (*Rengier* BT II § 28 R. 21). Er besteht in der Kenntnisnahme der Kundgabehandlung durch den Adressaten. Kenntnisnahme des Adressaten meint dabei nicht lediglich das äußere Wahrnehmen der Kundgabehandlung, sondern nach h.M. (BGHSt. 9, 17, 18; *Wessels/Hettinger* Rn. 487; *MK/Regge* § 185 Rn. 28) auch das Erfassen des ehrverletzenden Sinngehalts der Äußerung.

Der Kundgaberfolg muss als Teil des objektiven Tatbestands auch vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Daran fehlt es z.B. bei Selbstgesprächen oder Tagebuchaufzeichnungen (*Rengier* BT II § 28 Rn. 21).

KK 125

3. Äußerungen im Kreise engster Vertrauter (sog. „beleidigungsfreie Sphären“)

Im Zusammenhang mit der Kundgabe wird schließlich häufig auch die Problematik von ehrverletzenden Äußerungen im Kreise engster Vertrauter erörtert. Über ihre grds. Straflosigkeit besteht Einigkeit (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23; *Wessels/Hettinger* Rn. 485 m.w.N.). Grund: Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) und Schutz der Privatsphäre (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) fordern einen Bereich vertraulicher Kommunikation, in dem sich jeder ungezwungen mitteilen und emotional abreagieren können muss, ohne Strafe dafür befürchten zu müssen (BVerfGE 90, 255, 260 f.; BVerfG NJW 2007, 1194, 1195).

Der Streit rankt sich vorwiegend um die dogmatische Begründung der Straflosigkeit:

- Teilweise (*Krey/Heinrich* Rn. 417) wird die Kundgabe verneint und eine Parallele zum Selbstgespräch gezogen.
- Nach Art einer teleologischen Reduktion wird die Tatbestandslosigkeit verbreitet (NK/*Zaczyk* vor §§ 185 ff. Rn. 38; *Maurach/Schroeder/Maiwald* § 24 Rn. 30 ff.; wohl auch MK/*Regge* vor §§ 185 ff. Rn. 60) auch damit begründet, dass Äußerungen im Kreis engster Vertrauter den sozialen Geltungsanspruch des Betroffenen nicht gefährdeten.
- LK/*Hilgendorf* § 185 Rn. 14 ordnet das verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Täters dem Interesse des Opfers an einem lückenlosen Ehrschutz in einer Güterabwägung über und gelangt zur Annahme eines Rechtfertigungsgrundes.
- Schließlich nimmt Sch/Sch/*Lenckner* vor §§ 185 ff. Rn. 9a einen auf dem Vorrang außerstrafrechtlicher Interessen beruhenden (persönlichen) Strafausschließungsgrund an.

KK 126

Klassischerweise gehören Äußerungen im engsten Familienkreis in diese „beleidigungsfreie Sphäre“ (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23). Inzwischen wird jedoch eine Ausdehnung dieses Bereichs in mehreren Fallgestaltungen angenommen:

- Vertrauliche Kommunikation zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen (BVerfGE 90, 255, 262; BVerfG NJW 2007, 1194, 1195; *Rengier* BT II § 28 Rn. 26).
- Andere, Familienbeziehungen vergleichbar enge Nähebeziehungen (BVerfGE 90, 255, 262; *Wessels/Hettinger* Rn. 486). *Rengier* § 28 Rn. 27: Orientierung an „nahestehenden Personen“ i.S.d. § 35 StGB.
- Vertrauensverhältnisse zu nach § 203 StGB schweigepflichtigen Berufsangehörigen (*Eisele* BT I Rn. 562; *Rengier* BT II § 28 Rn. 28; a.A. SK/*Rudolphil/Rogall* vor § 185 Rn. 51; wohl auch *Wessels/Hettinger* Rn. 486).

Zu beachten ist schließlich, dass für den Schutz durch eine „beleidigungsfreie Sphäre“ kein Anlass besteht, sofern sich Familienangehörige untereinander beleidigen oder sofern es am Vertraulichkeitscharakter fehlt (BayObLG MDR 1976, 1036, 1037; *Rengier* BT II § 28 Rn. 25). Schließlich kommt Straffreiheit nur im Hinblick auf §§ 185 f. StGB in Betracht. Verleumdungen sind nicht erfasst (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23; MK/*Regge* vor §§ 185 ff. Rn. 58); NK/*Zaczyk* vor §§ 185 ff. Rn. 42).

V. Abgrenzung: Tatsachenbehauptung – Werturteile

KK 127

Da die (straf-)rechtliche Würdigung unterschiedlichen Grundsätzen folgt, ist die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil von zentraler Bedeutung. Die Abgrenzung kann dabei im Einzelfall sehr schwierig sein.

1. Tatsachenbehauptungen

Tatsachenbehauptungen sind Äußerungen über konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, die ihrem Gehalt nach einer objektiven Klärung offen stehen und dem Beweis zugänglich sind (*Rengier* BT II § 29 Rn. 2). Dazu zählen auch innere Tatsachen, wenn sie zu einem bestimmten äußeren Geschehen in eine erkennbare Beziehung gesetzt werden.

2. Werturteile

Werturteile sind Äußerungen, die ihrem Wesen nach durch Elemente der subjektiven Stellungnahme geprägt ist und lediglich die persönliche Überzeugung des sich Äußernden wiedergibt (*Rengier* BT II § 29 Rn. 3).

Der Zuordnung der Aussage kommt eine gewisse **Grundrechtsrelevanz** zu. Denn Meinungen unterfallen stets der durch Art. 5 I 1 GG grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit, während dies bei Tatsachen nur der Fall ist, insoweit diese nicht erweislich unwahr und für die Bildung einer Meinung von Bedeutung sind oder mit einem Werturteil untrennbar verbunden sind (BVerfGE 90, 1 ff., 94, 1 ff.). Hier wird also die Rspr. des BVerfG zur Einordnung von Aussagen auch im Rahmen der strafrechtlichen Rechtsanwendung bedeutsam. Merken sollte man sich die Faustformel, dass aufgrund der **überragend hohen Bedeutung der Meinungsfreiheit** eine mehrdeutige Aussage immer so ausgelegt werden sollte, dass sie keine strafrechtliche Sanktion nach sich zieht. Ferner dürfen Aussagen nicht aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet werden.

KK 128

VI. Systematischer Überblick

Übersicht über die Beleidigungsdelikte (§§ 185 - 187 StGB)	Äußerung gegenüber dem Verletzten	Äußerung gegenüber Dritten
Abgabe eines Werturteils	§ 185 StGB	§ 185 StGB
Behauptung einer wahren Tatsache	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)
Behaupten/Verbreiten einer Tatsache, deren Wahrheitsgehalt nicht erweislich ist	§ 185 StGB	§ 186 StGB (vgl. auch § 188 I StGB)
Behaupten/Verbreiten einer unwahren Tatsache	§ 185 StGB	§ 187 StGB (vgl. auch § 188 II StGB)

KK 129